



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang

Ausgabetag: 26. Juni 2002

Nr. 12

Inhalt:	Seite
1. Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 6.6.2002 über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergieanlagen südwestlich von Lommersum“ (Lommersum/Bodenheim)	2
2. Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 6. 6. 2002 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „Windenergieanlagen nordwestlich von Lommersum“ (Lommersum/Klein-Vernich) um ein weiteres Jahr	4
3. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 in der Ortschaft Metternich (Mehrzweckhalle und Kindergarten)	6
4. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung am Donnerstag, dem 04.07.2002, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29	7

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 205, Telefon: 02254/ 9600-111 / 110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo DM 40,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis DM 2,- incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 6. 6. 2002

über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windenergieanlagen südwestlich von Lommersum“ (Lommersum/Bodenheim)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I 1998 S. 137)

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 23.5.2002 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 21.12.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 identisch. Dieser liegt südwestlich von Lommersum und westlich von Bodenheim entlang der A 1. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Diese Karte kann während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und zusätzlich dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr bei Fachbereich 6 der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 1. Etage, eingesehen werden.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 106, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung vom 6.6.2002 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 106.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 6. 6. 2002

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „Windenergieanlagen nordwestlich von Lommersum“ (Lommersum/Klein-Vernich) um ein weiteres Jahr

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),

- §§ 14, 16 , 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I 1998 S. 137)

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 23.5.2002 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 identisch. Dieser liegt nordwestlich von Lommersum und südwestlich von Klein-Vernich entlang der A 1. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Diese Karte kann während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und zusätzlich dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr bei Fachbereich 6 der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 1. Etage, Zimmer 111, eingesehen werden.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 104, spätestens jedoch nach 1 Jahr vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung vom 6.6.2002 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 104.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

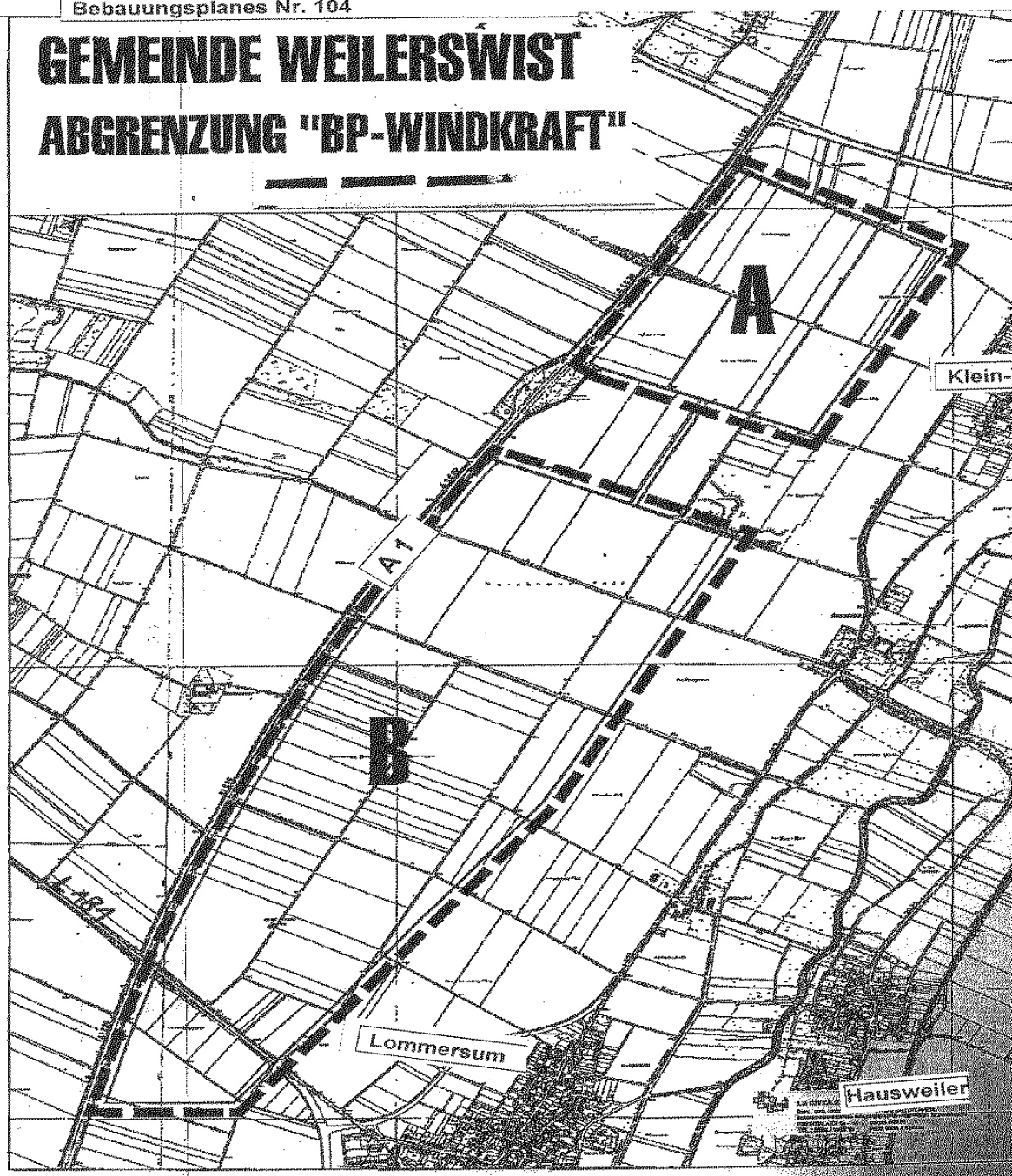
Weilerswist, den 06. Juni 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

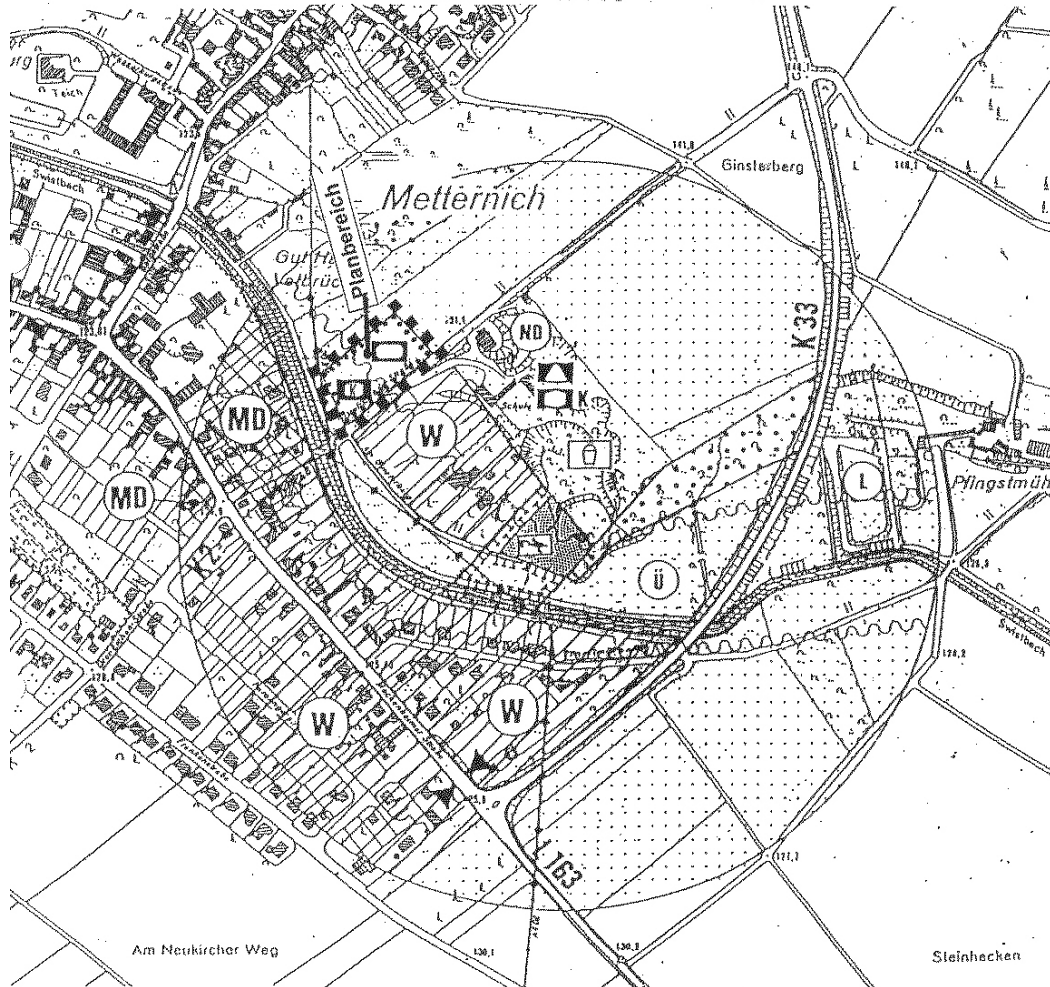
Anlage zur Satzung über die Verlängerung
der Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 104

GEMEINDE WEILERSWIST

ABGRENZUNG "BP-WINDKRAFT"



Anlage zu der Bekanntmachung
der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32



Der Vorsitzende

53919 Weilerswist, den 25.06.2002

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

des Rates der Gemeinde Weilerswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt.

Einladung 19/02

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 04.07.2002, um 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- TOP 2.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 3.** Beschlusskontrolle
- TOP 4.** Neubau eines Kindergartens in Metternich Drei-Eichen-Str.
Vorstellung der Planung
V_40/2002
- TOP 5.** Sanierung am Bahnhof in Weilerswist
hier: Vorlage eines Nutzungskonzeptes für das Bahnhofsgebäude
A_118/2001 5. Ergänzung
- TOP 6.** Sanierung am Bahnhof in Weilerswist
hier: Beschluß über den Entwurf der Rampen/Platzanlage zur Untertunnelung
A_118/2001 6. Ergänzung
- TOP 7.** 1. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB in der Ortslage Metternich (Abrundungssatzung)
hier: Einbeziehung einer Außenbereichsfläche an der Bergstraße (Teilstück des Flurstückes 4 aus der Flur 5) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Metternich
- Prüfung und Beschlußfassung über die Anregungen während der Auslegung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 13 BauGB
- Satzungsbeschluß
V_8/2002 2. Ergänzung
- TOP 8.** 1. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB in der Ortslage Lommersum (Klarstellungs- und Abrundungssatzung)
hier: Klarstellung und Abrundung einer Fläche an der Dürener Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lommersum
- Prüfung und Beschlußfassung über die Anregungen gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 13 BauGB
- Satzungsbeschluß
V_29/2002 1. Ergänzung
- TOP 9.** Baulandentwicklung des Grundstückes Flur 3 Flurstück 58 Weilerswist - Neukirchen
A_34/2002 und 1. Ergänzung
- TOP 10.** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 (Abgrabungen) im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen zwischen K 3 und dem Straßfelder Fließ
hier: Aufstellungsbeschluß
V_37/2002
- TOP 11.** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 (Abgrabungen) im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen zwischen der K 3 und dem Straßfelder Fließ
hier: Erlaß einer Veränderungssperre
V_37/2002 1. Ergänzung
- TOP 12.** 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 im Ortsteil Weilerswist, Flur 18, Flurstück 193 in der Enggasse
a) Prüfung und Beschlussfassung über Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss
V90/2001/ 1. Ergänzung
- TOP 13.** 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 -neu- im Ortsteil Weilerswist im Bereich der Grundstücke Flur 13, Flurstück 619 (öffentlicher Spielplatz) im Eckbereich Nahestraße/Kyllweg und Flur 13, Flurstück 740 (öffentliche Parkanlage) in der Nähe des Schützenplatzes
a) Vorstellung der möglichen Bebauung des Grundstücks Flur 13, Flurstück 619
b) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs
V94/2001/ 2. Ergänzung
- TOP 14.** 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 im Bereich der Grundstücke in der Gemarkung Vernich, Flur 14, Flurstück 103 und Flur 4, Flurstück 349

(Bongartsgasse);
V84/2000/ 1. Ergänzung

- TOP 15.** 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße
a) Aufstellungsbeschuß
b) frühzeitige Bürgerbeteiligung
V_38/2002
- TOP 16.** Bebauungsplan Nr. 69a im Gewerbegebiet Weilerswist, ADAC-Sicherheitstraininbgplatz;
Vorstellung des planerischen Konzeptes des als „Bebauungsplan Nr. 69a“ bezeichneten Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 69
V_31/2002 1. Ergänzung
- TOP 17.** Errichtung eines Autohofes im neuen Gewerbegebiet Weilerswist (Bpl 69)
Festlegung der Standorte für den Autohof und das Zentrallager des DM-Marktes
A79/2001/ 3. Ergänzung
- TOP 18.** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103, Ortsteil Lommersum, Nördliche Falkenbergstraße
a) Prüfung und Beschlußfassung über Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschuß
V30/99/ 5. Ergänzung
- TOP 19.** Information über die geplanten Mobilfunkstandorte
V_39/2002
- TOP 20.** Derzeitiger Zustand der Aula der Gesamtschule Weilerswist
A_32/2002 und 1. Ergänzung
- TOP 21.** Zustand des Wirtschaftsweges von Klein-Vernich zum Rastplatz an der BAB A1
A_35/2002 und 1. Ergänzung
- TOP 22.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

III. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 23.** Beschlusskontrolle
- TOP 24.** Errichtung eines Autohofes im neuen Gewerbegebiet Weilerswist (Bpl 69)
Auswahl eines Investors für den Autohof
A79/2001/ 2. Ergänzung
- TOP 25.** Abschluss eines Vertrages mit einem Entwicklungsträger für das Baugebiet Weilerswist Süd;
hier: Beschluß über den Vertragstext
V102/2001/ 4. Ergänzung
- TOP 26.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

(Dieter Schoppmann)
Vorsitzender

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Heinrich Rosen -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	Volksbank Brühl	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Ertstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>